



Merkblatt

zur Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Teltow-Fläming

- 1. Anspruchsberechtigte:** Anspruch auf Beförderung und Fahrtkostenerstattung haben Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt):
der allgemein bildenden Schulen (ohne zweiten Bildungsweg) der Oberstufenzentren (ohne Fachschule und Auszubildende mit Ausbildungsvergütung) der Ersatzschulen

im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming ihre Wohnung haben.

2. Anspruchsvoraussetzungen:

- 2.1. Mindestentfernungen: Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung nur, wenn der Schulweg für Schüler
- des 1. - 6. Schuljahres mindestens 2 km
 - des 7. - 10. Schuljahres mindestens 3 km
 - des 11. - 13. Schuljahres mindestens 5 km
- beträgt.

2.2. Besuch einer Schule

in öffentlicher Trägerschaft:

ab Primarstufe: zur örtlich zuständigen Grundschule und bei deckungsgleichen Schulbezirken zu der mit den geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Grundschule (nächsterreichbare Schule);

ab Sekundarstufe: zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform (Oberschule, Gymnasium, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule). Gilt nicht für Gesamtschule. Anspruch auf Beförderung zur Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme ab Schuljahr 2009/2010 an einer Gesamtschule gewünschte Bildungsweg nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann;

Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt: zur nächsterreichbaren Schule, des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.

2.3. Besuch einer anderen öffentlichen Schule: Wer abweichend von Pkt. 2.2. eine Schule besucht, erhält nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule notwendig wären. (fiktive Fahrkosten)

2.4. Ersatzschule: Wer abweichend von Pkt. 2.2. und 2.3. eine anerkannte Ersatzschule im Land Brandenburg besucht, hat nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrkostenerstattung, wenn der Aufwand an Fahrkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.

3. Beförderungsarten:

1. vorrangig öffentliche Verkehrsmittel
2. Schülerspezialverkehr
3. private Fahrzeuge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Das zu benutzende Beförderungsmittel wird ausschließlich vom Landkreis Teltow-Fläming bestimmt. Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

4. Antragsverfahren:

(Antragsformulare erhalten Sie über die Schulen im Landkreis Teltow-Fläming oder über das Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur des Landkreises oder auf der folgenden Internetseite: www.teltow-flaeming.de)

4.1. Fahrausweise: gilt nicht für Schüler an Oberstufenzentren (außer Berufliches Gymnasium) oder Berufsschulen: Bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächsterreichbaren oder zuständigen Schule kann eine Schülerjahreskarte bestellt werden. Der Antrag ist mit Vorlage eines Passfotos grundsätzlich sechs Wochen vor dem ersten Schultag des beantragten Schuljahres bei der aufnehmenden Schule oder dem Landkreis einzureichen. Der Antrag ist nur einmalig für die Schulstufe notwendig.
(Antragsformular AF 01)

Hinweis: Bei verspäteter Antragstellung kann eine zeitgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet werden. In diesem Fall ist ein Fahrausweis individuell zu erwerben und es gilt 4.2.

4.2. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten:

Soll die Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres wegen Neuaufnahme in der Schule oder Wohnungswechsel oder aus anderen Gründen erfolgen, ist ein Antrag auf Erstattung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Beförderung beim Landkreis notwendig. Fahrscheine sind hier bei den Verkehrsunternehmen selbst zu erwerben. Die anerkannten Fahrtkosten werden über ein Abrechnungsverfahren nach Erlass des Bescheides halbjährlich erstattet.

Das Abrechnungsverfahren gilt auch für Fahrtkosten bei Schülern an Oberstufenzentren, Berufsschulen, Ersatzschulen, bei Wohnheim-Unterbringung, Erstattung fiktiver Fahrtkosten oder Fahrtkosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge.

(Antragsformular AF 02)

4.3. Schülerspezialverkehr:

Wird für Schüler Schülerspezialverkehr notwendig, weil diese öffentliche Verkehrsmittel wegen einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung nicht nutzen können oder keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind, ist dies schriftlich zu beantragen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.

(Antragsformular AF 03)

Bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten aufgrund einer Behinderung ist die Notwendigkeit der Beförderung durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Beförderung länger als zwei Monate oder dauerhaft notwendig, bedarf es eines amtsärztlichen Gutachtens.

5. Auskunft erteilt:

Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur,
Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Herr Golinski	Tel. 03371/608 - 3121
Frau Reim	Tel. 03371/608 - 3122
Frau Schulze-Keppler	Tel. 03371/608 - 3133

Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
----------	--

Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
------------	--

Hinweis: Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen zur Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung vorliegen, wird vom Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig die Beratung des Amtes in Anspruch zu nehmen.